

Tarifvertrag
zur Regelung der Entgelte der Ärztinnen und Ärzte
der Paracelsus-Klinik Zwickau
vom 21. Mai 2015

zwischen

der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co.KGaA
als Trägerin der **Paracelsus-Klinik Zwickau**
vertreten durch die Geschäftsführer

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch die 1. Vorsitzende

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass ab dem 1. Juli 2017 ein einheitlicher arzt-spezifischer Tarifvertrag (TV-Ärzte Paracelsus Sachsen) für die Paracelsus-Kliniken Zwickau, Reichenbach und Adorf-Schöneck wirksam werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Tarifvertragsparteien im 1. Quartal 2017 ein Sondierungsgespräch zur Vorbereitung der Tarifverhandlungen durchführen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Laufzeit des vorliegenden Tarifvertrages dem nicht entgegensteht. Bis zum Wirksamwerden des TV-Ärzte Paracelsus Sachsen gelten die nachfolgenden Sonderregelungen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Sonderregelungen während der Laufzeit des Tarifvertrages nicht von abweichenden Tarifvertragsabsprachen, die der Arbeitgeber mit anderen Gewerkschaften vereinbart, verdrängt werden können.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte die in einem Arbeitsverhältnis zur Paracelsus-Klinik Zwickau stehen und Mitglied im Marburger Bund Sachsen sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2

Entwicklung im Jahr 2015

- (1) Die Vergütung der Ärztinnen und Ärzte entwickelt sich im Jahr 2015 gemäß den folgenden Vorgaben:
 - 1. Januar 2 %
 - 1. Mai 1 %
 - 1. Juli 1 %
 - 1. November 5,25 %

Protokollerklärung

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Tabellensteigerungen ab 01.01.2015 (2 Prozent) und ab 01.11.2015 (5,25 Prozent) lediglich einen Anspruch aus dem Zukunftssicherungstarifvertrag der Paracelsus-Kliniken Deutschland für das Klinikum Zwickau nachzeichnen und daher nicht noch einmal zusätzlich aus diesem Entgelttarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte der Paracelsus-Klinik Zwickau gewährt werden.

- (2) Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

§ 3

Entwicklung im Jahr 2016

- (1) Die Vergütung der Ärztinnen und Ärzte erhöht sich am 1. Januar 2016 um 1 %.
- (2) Die Vergütung der Bereitschaftsdienste erhöht sich am 1. Januar 2016 und am 1. Juli 2016 jeweils um 1 %.

- (3) Ab 1. Juli 2016 findet die Vergütungstabelle des TV-Ärzte Paracelsus Reichenbach des Marburger Bundes Sachsen in der Fassung vom 1. Juli 2015 Anwendung. Diese ist dem Tarifvertrag gemeinsam mit den zugehörigen Stufenbestimmungen als Anlage beigefügt.

§ 4

Entwicklung im Jahr 2017

- (1) Ab 1. März 2017 wird die Vergütungstabelle des TV-Ärzte Paracelsus Reichenbach des Marburger Bundes Sachsen in der jeweils geltenden Fassung angewendet.
- (2) Ab 1. März 2017 wird die Vergütung der Bereitschaftsdienste entsprechend den jeweils geltenden Regelungen des TV-Ärzte Paracelsus Reichenbach des Marburger Bundes Sachsen in der dann geltenden Fassung durchgeführt.

§ 5

Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2018.

Zwickau, den

Dresden, den

.....
Ass. jur. Frank Thörner
Geschäftsführer

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende MB Sachsen

.....
Dipl.-Kfm. Peter Schnitzler
Geschäftsführer

.....
Erik Scheel
Regionaldirektor

Anlage zu § 3 Absatz 3

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.746,86 €	8.300,63 €				
III	6.585,65 €	6.972,73 €	7.526,48 €			
II	5.257,76 €	5.698,60 €	6.085,68 €	6.311,48 €	6.531,88 €	6.752,29 €
I	3.983,64 €	4.209,45 €	4.370,71 €	4.650,27 €	4.983,59 €	5.120,68 €

Stufen der Entgelttabelle

- (1) Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe (Stufenlaufzeit) und zwar in

a) Entgeltgruppe I (Arzt in Weiterbildung)

- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,

b) Entgeltgruppe II (Facharzt)

- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

c) Entgeltgruppe III (Oberarzt)

- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit.

d) Entgeltgruppe IV (leitender Oberarzt)

- Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin / leitender Oberarzt

- (2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.
- (3) Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.
- (4) Ärztinnen und Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (5) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich:
 - Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 23 bis zu 39 Wochen,
 - Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (6) Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.